



Schuster Max

Freiwillige Feuerwehr

8077 BAAR,

BAAR

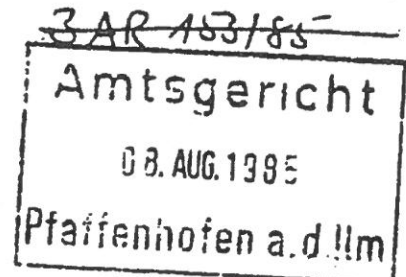
Überarbeiteter Entwurf der Satzung der Freiwilligen

Feuerwehr B A A R in der genehmigten Fassung vom 3 AR 137/84

14. April 1984.

Abschnitt I

Name, Sitz und Vereinszweck



§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
" Freiwillige Feuerwehr Baar e.V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baar-Ebenhausen, Ortsteil B a a r;
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das
Kalenderjahr;
4. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen
werden.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der
Freiwilligen Feuerwehr Baar, insbesondere
durch Werbung und das Stellen von Einsatz-
kräften. Dabei verfolgt er ausschließlich
und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sin-
ne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für
die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile
und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch
keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmit-
teln. Es darf keine Person durch Verwaltungs-
ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd
sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ver-
gütungen begünstigt werden.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Baar-Ebenhausen Orts-
teil B A A R haben und für den Feuerwehr-
dienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds;
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluß
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Abschnitt III

Organisation

§ 7

Grundsätzliches

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 8

Pflichten und Rechte der Organe

1. Die Organe des Vereins haben nach der Satzung des Vereins zu arbeiten und sind den Mitgliedern über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.
2. Ihre Amtsbefugnisse ergeben sich aus der Satzung des Vereins.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 14)
2. Der Vereinsausschuß (§ 10)
3. Die Vorstandschaft (§ 11)

§ 10

Der Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß besteht aus
 1. der Vorstandschaft
 2. den Gruppenführern
 3. dem stellvertretenden Kommandanten
 4. dem Jugendwart
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung.
3. Er hat die Vorstandschaft bei der Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen.
4. Er entscheidet in allen personellen Angelegenheiten.
5. Ist für ein Ausschußmitglied ein Vertreter gewählt, so nimmt im Verhinderungsfalle der Vertreter an der Ausschußsitzung teil.
6. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Ausschußmitglieder muß innerhalb von 10 Tagen eine Ausschußsitzung einberufen werden.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird.

Der Kommandant und sein Stellvertreter werden ausschließlich von den aktiven Feuerwehrleuten für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

2. Die unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von *sechs* Jahren gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
4. Wählbar sind Mitglieder über 21 Jahre.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. X

§ 13

Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
 4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstands.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt zu finden.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Vorstandschaft ist im Benehmen mit dem Vereinsausschuß berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Für sie gilt dieselbe Verfahrensordnung wie für eine Jahresversammlung.
3. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:
 1. auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder,
 2. auf Verlangen von drei Viertel der Ausschußmitglieder.

§ 16

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmungen können per Akklamation erfolgen. Auf Antrag muß eine geheime schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

§ 17

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Kassenbericht ist schriftlich niederzulegen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine Ehrenurkunde oder Ehrennadel oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 19

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf einer Jahresversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 20

Anerkennung der Satzung

Diese Satzung ist jedem Mitglied bei der Aufnahme auszuhändigen. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeschein erkennt er deren Bedingungen an.

§ 21

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt am 23.05.1925 in Kraft. Es erlischt ab diesem Zeitpunkt die alte Satzung.

§ 22

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Pfaffenhofen/Ilm.

§ 23

Protokolle

Über alle Jahresversammlungen, außerordentliche Mitgliederversammlungen, Mitgliederversammlungen und wichtige Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Es ist vom Leitenden der Versammlung oder der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baar-Ebenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen im Ortsteil Baar zu verwenden hat.

8076 Baar-Ebenhausen, den

Freiwillige Feuerwehr
B A A R

Schuster
1. Vorsitzender

Unterschriften von 7 Gründungsmitgliedern
gemäß § 59 BGB:

Schuster Max

Ertter Peter

Rhe Egg sen

Widmann Georg

Dobner Ferd.

Schmitt Karl

Jelkwein Leopold

Der Verein ist am 17.09.1985 unter VR 263
in das Vereinsregister eingetragen worden.

anläßlich der Gründung

Pfaffenhofen, den 17.09.1985

Fritsch

Fritsch, JSin



1976 Jahr-Abrechnung, den

Freiwirtschaftliche Bewegung
P. 1. 1. 1985

1. Vorsitzender
Böhminger

